

# KINDERTAGESSTÄTTENORDNUNG



## Der Waldorfkinderstube und des Waldorfkindergartens Flensburg

Kinderstube und Kindergarten sind eine familienergänzende Einrichtung. Sie bieten den Kindern einen geschützten Lebensraum, in dem sie die einzelnen Entwicklungsschritte voll ergreifen und gesund durchleben können. Die Menschenkunde Rudolf Steiners, die Aufgaben und Ziele der Waldorfpädagogik bilden die Grundlage unserer Arbeit. Das Leitbild und die Konzepte der Kinderstube und des Kindergartens sind für die Erzieher/innen verbindlich:

### Gliederung:

- 1.) Anmeldung, Aufnahme, Elterngespräche, Hausbesuche, Beobachtungs- und Entwicklungsbögen, Schutzauftrag
- 2.) Betreuungszeiten, Ferienzeiten und Versicherung
- 3.) Kleidung und Frühstück
- 4.) Krankheit, Infektionsschutzgesetz
- 5.) Elternabende und Elternbeirat
- 6.) Anerkennung und Gültigkeit der Kindergarten-/Kinderstubenordnung

### 1.) Anmeldung, Aufnahme, Elterngespräche, Hausbesuche, Beobachtungs- und Entwicklungsbögen, Schutzauftrag

Der Besuch der Waldorfindertagesstätte Flensburg ist für Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zur Einschulung möglich. Die Aufnahme erfolgt nach einem Aufnahmegespräch mit dem/der Kindergärtner/in und nach der gemeinsamen Entscheidung aller Kollegen der Einrichtung.

Die ärztliche Bescheinigung für die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen (§1 Abs. 1 der Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen) muss von den Erziehungsberechtigten vor Beginn des Besuches der Kindertagesstätte eingereicht werden.

Der/Die Kindergärtner/in der Waldorfindertagesstätte führt Elterngespräche.

Im Rahmen des Bildungsauftrages für Kindertagesstätten wird für jedes Kind ein Beobachtungs- und Entwicklungsbericht im Dialog mit den Eltern erstellt/geführt. Der Datenschutz wird eingehalten

Die Waldorfindertagesstätte verpflichtet sich dem Schutzauftrag zum Kindeswohl (§8 SGB VIII).

### 2.) Betreuungszeiten, Ferienzeiten und Versicherung

Die Waldorfindertagesstätte ist jeweils

**montags bis freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr geöffnet.**

**Vormittagsgruppe: 7.30 – 12.30 Uhr**

**Spätgruppe: 12.30 – 13.30 Uhr**

**Ganztagsgruppe: 7.30 – 15.30 Uhr**

Während der Betreuungszeit in der Kindertagesstätte unterstehen die Kinder der Aufsicht der Mitarbeiter/innen. Für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Abholung nur durch sorgeberechtigte Personen, andere Regelungen bedürfen entsprechender Absprachen. Darf ein Kind allein nach Hause gehen, muss eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.

Eine Nutzung der Räume und des Außengeländes der Kindertagesstätte ist außerhalb der o. g. Betreuungszeiten grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen im Einzelfall bedürfen einer Genehmigung durch eine Gruppenleiterin der Kindertagesstätte.

Die Kindertagesstätte bleibt während folgender Zeiten geschlossen:

- a) an gesetzlichen Feiertagen
- b) in den Sommerferien: 3 Wochen und zwischen Weihnachten und Neujahr, in den sonstigen Ferien wird Betreuungsbedarf abgefragt.
- c) auf Anordnung des Gesundheitshauseps bei ansteckenden Krankheiten.

Die Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung für Kinder in Kindertagesstätten - Unfallkasse Nord des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - während des Besuchs der Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg und auch auf den Ausflügen und Veranstaltungen versichert.

### 3.) Kleidung und Frühstück

Die Kleidung des Kindes sollte den Witterungsverhältnissen entsprechen. Ein Paar Hausschuhe sind für das Spielen in den Gruppenräumen erforderlich. Der Träger der Kindertagesstätte kann für das Abhandenkommen von Kleidungsstücken usw. keine Haftung übernehmen.

Für Kindertagesstätteneurythmie werden passende Eurythmieschuhe mit rutschfester Sohle benötigt. Regensachen, Hausschuhe, Gummistiefel usw. sind mit Namen zu versehen.

Das vollwertige Frühstück wird in der Kindertagesstätte zubereitet und gehört zum Konzept der Waldorfpädagogik.

### 4.) Krankheit

Fehlt ein Kind in der Kindertagesstätte bitten wir um Benachrichtigung. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Erkrankungen des Kindes an einer ansteckenden Krankheit oder bei Auftreten einer ansteckenden Krankheit in der Familie, den/die Kindergärtner/in unverzüglich zu verständigen und das Kind von der Kindertagesstätte fernzuhalten. Hinweis: Merkblatt für das Infektionsschutzgesetz §34 Abs.5 & 2 IFSG bitte sorgfältig lesen, es liegt im gelben Heft zur Anmeldung bei.

### 5.) Elternabende und Elternbeirat

Auf Elternabenden und Aussprachen werden Grundlagen der Pädagogik angelegt und die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus, Kindertagesstätte gefördert. Beim Basar und zu Festen ist die Mithilfe von Eltern unverzichtbar.

In jedem Jahr wird eine Elternvertretung gewählt. Der Kindertagesstättenbeirat setzt sich zusammen aus Elternvertretern, aus dem Kindertagesstättenkollegium und Vorstandsmitgliedern. Ein/e Kollege/Kollegin vertritt die Kindertagesstätte im Vorstand.

### 6.) Anerkennung und Gültigkeit der Kindertagesstättenordnung

Die Kindertagesstättenordnung wird den Eltern zusammen mit dem Kindertagesstättenvertrag und dem Infektionsschutzgesetz ausgehändigt. Die Anerkennung der ab 31. Mai 1994 festgelegten, am 1. März 2001, 15. März 2010 und 20.04.2021 ergänzten und bis auf weiteres gültigen Kindertagesstättenordnung wird nach Kenntnisnahme auf dem Vertragsformular bestätigt.

Flensburg, 20.04.2021